



SEELSORGERAUM IMST-GURGLTAL
IMST-IMSTERBERG-TARRENZ

Schutzkonzept
des Seelsorgeraums Imst-Gurgltal
Imst – Imsterberg – Tarrenz



Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass das vorliegende Schutzkonzept in Kraft gesetzt wurde.

09.10.2025

Datum

Unterschrift Seelsorgeraumleitung

Das Referat für Prävention von Gewalt und Missbrauch der Diözese Innsbruck autorisiert das Schutzkonzept in der vorliegenden Fassung.

13.10.2025

Datum

Unterschrift Leitung Referat für Prävention

Impressum

Diözese Innsbruck
Riedgasse 9-11
6020 Innsbruck

E-Mail: pfarre.imst@cni.at
Website: www.pfarre-imst.at

Für die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes wurden die Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich „Die Wahrheit wird euch frei machen“, die Empfehlungen des Leitfadens zur Erarbeitung von Schutzkonzepten für Pfarren und Seelsorgeräume der Diözese Innsbruck sowie frei zugängliche Schutzkonzepte berücksichtigt. Im Quellenverzeichnis sind diese aufgelistet.



Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1. Anwendungsbereiche des Schutzkonzepts	5
1.1 Wer soll geschützt werden?.....	5
2. Rechtlicher Rahmen.....	6
2.1 Rahmenordnung (2021) „Die Wahrheit wird euch frei machen“ (Joh 8,32)	6
2.2 UN-Kinderrechtskonvention	6
2.3 Österreichische Gesetzestexte	6
3. Gewalt.....	7
3.1 Gewaltformen.....	7
3.2 Abstufungen von Gewalt in Anlehnung an den Bündner Standard.....	8
4. Risikoanalyse	10
5. Präventive Maßnahmen	10
5.1 Verhaltensmaßnahmen	10
5.2 Personalauswahl und Personalentwicklung	11
5.3 Spezifische Präventionsmaßnahmen im Seelsorgeraum Imst-Gurgltal.....	13
5.4 Schutzbeauftragte:r	14
5.5 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	14
5.6 Feedback- und Fehlerkultur	14
6. Ansprechpersonen, Beratungs- und Meldestellen.....	15
7. Fallmanagement	17
8. Monitoring und Qualitätssicherung	22
Anhang	23
Quellenverzeichnis	24



Präambel

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Ehrenamtliche und Kleriker betreuen wir Kinder, Jugendliche, schutzbedürftige Erwachsene und abhängige Personen in verschiedenen Bereichen und arbeiten mit ihnen zusammen. Sie sind uns anvertraut bzw. vertrauen sich uns an und wir begleiten sie. Damit tragen wir eine große Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Gewalt zu schützen. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen, bedarf aber als Fundament einer klaren Grundhaltung jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes einzelnen Mitarbeiters – egal ob beruflich oder ehrenamtlich – um entsprechend unseres christlichen Menschenbildes die Begegnungen mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in einer Kultur der Achtsamkeit zu gestalten. Dies bedeutet:

- o Wir begegnen allen Menschen mit Wertschätzung und Respekt.
- o Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- o Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- o Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für ihre Themen und Probleme.
- o Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen und reagieren bereits frühzeitig auf Grenzverletzungen.
- o Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- o Wir sind uns unserer Verantwortung bewusst und reflektieren unsere Machtpositionen.
- o Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten sie als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.
- o Wir sind uns bewusst, dass Gewalt auch bei uns vorkommen kann.

Kinder, Jugendliche und Erwachsene müssen diese Haltung überall dort spüren und erleben können, wo sie uns in unseren Pfarren bzw. Gemeinden begegnen. Sie müssen die Gewissheit haben, dass sie ernstgenommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Alle sollen sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo Gewalt angetan wird. Eine Kultur der Achtsamkeit besteht aus gemeinsamen Überzeugungen, Werten und Regeln. Diese Kultur wird getragen von Fachwissen und Feedback- Kultur. Es geht um Hinsehen und nicht Wegschauen, handlungsfähig sein, Zivilcourage zeigen und fördern.



1. Anwendungsbereiche des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept wurde entwickelt, um die Rechte von Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen und abhängigen Erwachsenen im Seelsorgeraum Imst-Gurgltal (Imst-Imsterberg-Tarrenz) zu wahren und sie vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen. Die darin enthaltenen Standards sollen einerseits das Bewusstsein der hauptamtlichen Mitarbeiter:innen, Ehrenamtlichen und Kleriker für diese Verantwortung stärken, andererseits bieten sie eine Orientierung durch gemeinsame Grundwerte und Verhaltensleitlinien. Im Verdachtsfall geben sie klare Handlungsanweisungen für das weitere Vorgehen. Darüber hinaus unterstützen die Standards den Schutz der hauptamtlichen Mitarbeiter:innen, Ehrenamtlichen und Kleriker im Seelsorgeraum. Bei Verdachtsfällen wird ein transparentes Verfahren zur Klärung angestrebt und sollte sich der Verdacht als unbegründet erweisen, werden Maßnahmen zur Rehabilitation der betroffenen Person ergriffen.

1.1 Wer soll geschützt werden?

Das Schutzkonzept soll alle Menschen im Blick haben, die im Seelsorgeraum tätig sind oder Angebote in Anspruch nehmen. Trotzdem gibt es Personengruppen, die einen besonderen Schutz benötigen. Diese sind besonders schutzbedürftige Personen sowie abhängige Personen:

Besonders schutzbedürftige Personen

- **Minderjährige / Unmündige**
Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren
- **Schutzbedürftige Erwachsene**
Volljährige Personen im Zustand von Krankheit, von physischer oder psychischer Beeinträchtigung oder von Freiheitsentzug, wodurch faktisch – und sei es nur gelegentlich – ihre Fähigkeit zu verstehen und zu wollen eingeschränkt ist, zumindest aber die Fähigkeit, Widerstand zu leisten.

Abhängige Personen

Abhängig sind Personen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen oder sich in einem Machtungleichgewicht bewegen. Jedes Autoritäts- bzw. Arbeitsverhältnis ist potenziell geeignet, um Personen zu missbrauchen, insbesondere bei:

- Arbeitsverhältnissen
- Ausbildungs- und Fortbildungsverhältnissen
- direkten pastoralen Beziehungen (z. B. Beichte, geistliche Begleitung ...)
- Aufsichts- und Betreuungsverhältnissen (z. B. Flüchtlingsbetreuung bzw. generell Institutionen, die Menschen in persönlichen Krisensituationen beistehen)
- pflegerischer oder therapeutischer Umgang mit Personen (z. B. Pflegeheim, Altersheim, Ordensspitäler ...)
- Hilfeinrichtungen (z. B. Kleider- oder Essensausgabe, Schlafplatzvergabe ...)



2. Rechtlicher Rahmen

Der übergeordnete Rahmen des Schutzkonzepts ergibt sich aus untenstehenden Konventionen, Gesetzen und Richtlinien. Deren Ziel ist es, die Rechte von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen zu schützen. Das schließt insbesondere den Schutz vor jeglicher Gewalt mit ein:

2.1 Rahmenordnung (2021) „Die Wahrheit wird euch frei machen“ (Joh 8,32)

Die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ die von der österreichischen Bischofskonferenz herausgegeben wird und in ihrer dritten, überarbeiteten und ergänzten Ausgabe (2021) vorliegt, bildet verbindliche Grundlagen für die Katholische Kirche in Österreich und umfasst Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt.

2.2 UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention, die Kinder unter 18 Jahren erstmals als selbstständige Träger von Rechten anerkennt und respektiert, basiert auf vier Grundprinzipien:

- **Diskriminierungsverbot:** Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf - egal aus welchen Gründen (Hautfarbe, Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache, Geschlecht, Religion, Behinderung, Vermögen der Eltern etc) - benachteiligt werden.
- **Vorrang des Kindeswohls:** Bei Entscheidungen, die Kinder betreffen, muss das Wohl des Kindes ein vorrangiges Kriterium sein.
- **Entwicklung:** Alle Kinder haben ein Recht auf Leben, Existenzsicherung und bestmögliche Entfaltungsmöglichkeiten.
- **Beteiligung:** Kinder sollen bei Entscheidungen, die sie selbst betreffen, angemessen eingebunden werden und ihre Meinung äußern können.

2.3 Österreichische Gesetzestexte

- Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BGBl. I Nr. 4/2011)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Kinder- und Jugendhilfegesetze (National + Regional)
 - Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG § 37): Meldepflicht (Mitteilung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung)
 - Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB § 137): Gewaltverbot
 - Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB § 138): Kindeswohl
- Tiroler Jugendgesetz (LGBl. Nr. 35/2025)



3. Gewalt

3.1 Gewaltformen

Gewalt zeigt sich in verschiedenen Formen und Ausprägungen:

Physische Gewalt

Unter physischer Gewalt wird jede körperliche Gewaltanwendung auf andere verstanden, um diese zu schädigen, zu verletzen oder gar zu töten.

Psychische Gewalt

Unter psychischer Gewalt wird die emotionale Misshandlung anderer verstanden, um sie herabzusetzen, bloßzustellen, einzuschüchtern, kleinzuhalten, zu beleidigen, zu demütigen, zu bedrohen, zu unterdrücken, zu isolieren, zu verängstigen...

Spirituelle Gewalt

Spirituelle Gewalt ist eine besondere Form von psychischer Gewalt. Sie liegt vor, wenn persönliche, geistliche oder institutionelle Autorität dazu benutzt wird, mittels religiöser Inhalte die Interessen, die Integrität und das Recht auf religiöse Selbstbestimmung einer anderen Person einzuschränken.

Sexualisierte Gewalt / Sexueller Missbrauch

Sexualisierte Gewalt ist ein Oberbegriff für alle sexuellen Handlungen, die gegen den Willen einer Person durchgeführt werden. Dies umfasst Übergriffe, die verbal, körperlich oder mittels digitaler Medien verübt werden.

Sexualisierte Gewalt ist nicht automatisch sexueller Missbrauch. Sexueller Missbrauch bei Kindern liegt vor, wenn eine erwachsene Person absichtlich Situationen herbeiführt, um sich sexuell zu erregen und/oder zu befriedigen. Dabei nutzen Täter:innen ihre Macht, ihre Autorität, ein Vertrauens- und/oder Abhängigkeitsverhältnis aus. Jede sexuelle Beziehung eines Erwachsenen zu einem Kind ist Gewalt. Eine legitime sexuelle Beziehung zu einem Kind gibt es nicht!

Gewalt in digitalen Medien / Mediengewalt

Der Begriff „Mediengewalt“ bezieht sich sowohl auf den passiven Konsum von medial dargestellter Gewalt, als auch auf die aktive Ausübung von Gewalt mithilfe von Medien. Digitale Gewalt zeigt sich außerdem in hasserfüllten Postings in Onlineforen, Drohungen, Veröffentlichungen von intimem Bildmaterial im Netz oder Kontrollhandlungen in Form von Cyber Stalking...

Vernachlässigung

Vernachlässigung meint die andauernde, unzureichende oder gar nicht geleistete Betreuung und Versorgung von grundlegenden körperlichen, emotionalen, medizinischen, bildungsbezogenen Bedürfnissen durch sorgeverantwortliche Personen und Institutionen.

Zeugenschaft von Gewalt

Zeugenschaft von Gewalt meint jene Gewaltform, bei der vor allem Kinder und Jugendliche Zeug:in von Gewalthandlungen gegenüber einer ihnen nahestehenden Person werden. Diese Zeugenschaft kann in Form von Sehen, Hören oder Fühlen bestehen. Das heißt, auch wenn Kinder und Jugendliche nicht direkt anwesend sind, nehmen sie dennoch das „Geschehene“ wahr, da sie kleinste



Veränderungen bei ihren Bezugspersonen bemerken. Kinder und Jugendliche sind von Gewalt an einer ihnen nahestehenden Person genauso betroffen wie wenn sie diese selbst erleben.

Systemische Gewalt

Bei der systemischen Gewalt (auch strukturelle und institutionelle Gewalt) handelt es sich um eine entpersonalisierte Form der Gewalt: die Gewalt geht nicht von einzelnen Personen aus, sondern ist im System, in Strukturen sowie in Institutionen verankert. Systemische Gewalt stärkt durch geschaffene oder vorhandene Strukturen ungleiche Machtverhältnisse und äußert sich darin, dass Menschen im System daran gehindert werden, ihre Potenziale und Möglichkeiten voll zu entfalten. Ein Beispiel der systemischen Gewalt ist Klerikalismus.

3.2 Abstufungen von Gewalt in Anlehnung an den Bündner Standard

Alltagssituation

Alltagssituationen passieren unabsichtlich, können für das Gegenüber aber trotzdem unpassend und unerwünscht sein. Darunter fallen unbedachte Bemerkungen oder Berührungen, wie zum Beispiel alltägliche Auseinandersetzungen, Meinungsverschiedenheiten, jemanden unabsichtlich anrempeln, Kinder in Gefahrensituationen festhalten...

Alltagssituationen können in der Regel von den Beteiligten angesprochen und gemeinsam bereinigt werden.

Grenzverletzendes Verhalten

Leichte Grenzverletzungen sind Überschreitungen der körperlichen, psychischen oder sexuellen Grenzen anderer Personen. Entscheidend für die Bewertung, ob eine Grenze verletzt wurde, ist das persönliche Erleben der Betroffenen. Wenn sich jemand verletzt, gedemütigt oder abgewertet fühlt, wurde eine Grenze überschritten. Leichte Grenzverletzungen können aufgrund von unterschiedlichen Empfindungen von Nähe und Distanz oder durch Unkenntnis bzw. Nichtbeachtung von Verhaltensregeln unabsichtlich oder absichtlich entstehen. Beispiele sind verbale Drohungen, laut werden, anzügliche Witze, bloßstellen/verlegen machen, ungefragte Umarmung, Kindern über den Kopf streicheln, ungefragtes Verbreiten von Fotos... Grenzverletzungen sollen als solche benannt und korrigiert werden, damit es zu keiner schleichenden Normalisierung von Grenzverletzungen im Alltag kommt.

Übergriffiges Verhalten

Übergriffiges Verhalten ist bewusstes, absichtliches Verhalten und geschieht, wenn Personen grenzverletzendes Verhalten nicht ändern und gezielt wiederholen. Übergriffiges Verhalten ist inakzeptabel und nicht tolerierbar. Es passiert nicht aus Versehen und missachtet die abwehrende Reaktion von Betroffenen. Weiters wird als übergriffig ein Verhalten bezeichnet, das schon beim ersten Mal vom Ausmaß her weit über eine Grenzverletzung hinausgeht. Beispiele sind massive Drohungen, schwere Sachbeschädigung, wiederholt sexualisierte/rassistische Sprache, wiederholte absichtlich „unabsichtliche“ Berührungen, Verbreitung kompromittierender Bilder, Ausfragen über sexuelle Intimitäten... Übergriffe sollen und können nicht mehr zwischen den Beteiligten bereinigt werden, sie erfordern Konsequenzen auf Leitungsebene. Es ist ratsam, sich Unterstützung/Beratung zu holen.



Strafrechtlich relevantes Verhalten

Darunter fallen alle Übergriffe, die strafrechtliche Konsequenzen haben: Beispiele sind: Körperverletzung, sexuelle Nötigung, Erpressung, bildlich sexualbezogene Darstellung minderjähriger Personen, digitale Anbahnung von Sexualkontakten von Erwachsenen zu Kindern, Verhetzung, üble Nachrede, Wiederbetätigung.



4. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse stellt die Grundlage für die Entwicklung des Schutzkonzepts dar. Die Risikoanalyse wurde mit verschiedenen Personengruppen unseres Seelsorgeraums durchgeführt um mögliche Risiken für Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene in Angeboten und Situationen einzuschätzen. Anschließend daran wurden Maßnahmen abgeleitet, um festgestellte Risiken bestmöglich zu minimieren.

5. Präventive Maßnahmen

Die Kernelemente der Präventionsmaßnahmen sind die Verhaltensmaßnahmen, die Standards für die Einstellung beziehungsweise Beauftragung von Mitarbeiter:innen und Ehrenamtlichen, Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildungen, Standards für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, ein transparentes Fallmanagement sowie die Ernennung einer/eines Schutzbeauftragten.

5.1 Verhaltensmaßnahmen

Prävention von Gewalt beginnt mit der Haltung von allen im Seelsorgeraum tätigen Personen und Mitarbeitenden. Die Verhaltensmaßnahmen spiegeln die gemeinsame Verantwortung für schutzbedürftige und abhängige Personen und bringen die Ablehnung jeglicher Form von Gewalt zum Ausdruck. Sie sind ein Orientierungsrahmen mit klaren Grundaussagen und Regeln hinsichtlich des Umgangs mit Nähe und Distanz sowie die gelebte Kultur eines achtsamen Miteinanders im Seelsorgeraum.

Die Verhaltensmaßnahmen haben für alle Kleriker, hauptamtlichen Mitarbeiter:innen und Ehrenamtlichen gleichermaßen Gültigkeit und werden von diesen durch die persönliche Unterschrift bejaht.

Regeln für einen achtsamen Umgang im SR Imst-Gurgltal (Imst-Imsterberg-Tarrenz)

1. Wir sprechen wertschätzend miteinander und übereinander.
2. Wir gehen mit unserer Leitungsfunktion verantwortungsbewusst um: Wir erzeugen keine Abhängigkeiten und bestehende nutzen wir nicht aus.
3. Wir haben unsere persönlichen Grenzen im Blick und achten auf die Grenzen anderer.
4. Bei spirituellen Angeboten verstehen wir uns als Begleiter:innen und nicht als „Seelenführer“.
5. Wir sorgen dafür, dass wir geeignete haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen auswählen, sie beauftragen und begleiten.
6. Wir lassen unsere Gruppenleiter nicht allein und unterstützen sie in allen Belangen des pfarrlichen Miteinanders.
7. Wir sorgen dafür, dass Ministranten und Ministrantinnen der Dienst für die Pfarre Spaß macht und geben ihnen gemäß ihrem Alter eine entsprechende (Aus) Bildung.
8. Wir tragen Sorge, dass junge Familien einen Platz in unserer Kirche haben und stoßen uns nicht daran, wenn es ab und zu etwas lauter und unruhiger wird im Kirchenraum. Wir fördern Angebote für junge Familien, zum gemeinsamen Treff und zum Austausch.



9. Wir tragen auch für ältere Mitbürger Verantwortung und bieten ihnen innerhalb der Pfarre Raum und Zeit für Treffen und Austausch. Wir sorgen auch für das Wohlbefinden der älteren Gläubigen und bieten Raum für Aussprache und Stärkung in der Begegnung mit Jesus Christus.

5.2 Personalauswahl und Personalentwicklung

Standards zur Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeiter:innen

Für die Auswahl und Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeiter:innen und Priestern im Seelsorgeraum ist die Diözese Innsbruck als Arbeitgeberin verantwortlich und hat folgende Anstellungsveroraussetzungen:

- Erforderliche Qualifikation (Ausbildung)
- Vorlage der Strafregisterbescheinigung
- Vorlage der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge, wenn das Arbeitsfeld Kontakt mit Kinder- und Jugendlichen beinhaltet
- Vorlage der Unbedenklichkeitserklärung des Heimatbischofs bzw. Ordensoberen bei Priestern, die nicht der Diözese Innsbruck angehören
- Unterschrift der Verpflichtungserklärung auf die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“
- Unterschrift der Datenschutzerklärung
- in Bewerbungs- bzw. Auswahlgesprächen soll Gewaltschutz thematisiert werden

Standards zur Beauftragung von Ehrenamtlichen

Die Seelsorgeraumleitung bzw. die Pfarrleitung ist für alle im Seelsorgeraum / in der Pfarre angestellten Personen (z.B. Mesner:in, Hausmeister:in, Reinigungskraft etc.) und ehrenamtlich Tätigen verantwortlich. Ihr kommt in diesem Fall die Aufgabe zu, fachlich kompetente Personen auszuwählen, die erforderlichen Dokumente und Erklärungen einzuholen und datenschutzrechtlich abzulegen.

Ehrenamtlich Tätige

Wir erwarten uns von ehrenamtlich tätigen Personen, dass sie

- allen Menschen mit Wertschätzung und Respekt begegnen,
- persönliche Grenzen respektieren und achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen,
- kommunikativ und veränderungsbereit ihre Aufgabe wahrnehmen.

Der Leiter des Seelsorgeraumes, sowie die einzelnen Pfarrverantwortlichen führen die Ehrenamtlichen an ihre Aufgaben heran und stehen als Ansprechpersonen zur Verfügung:

- Den ehrenamtlich Tätigen wird das Schutzkonzept des Seelsorgeraumes übergeben, sowie die Handreichung der Diözese Innsbruck: „Schutz&Sicher - Prävention gegen Gewalt“ als eine verbindliche Orientierung für die Mitarbeit.
- Zudem bestätigt jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter mit seiner Unterschrift sich an die Verpflichtungen der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ zu halten.



DIÖZESE
INNSBRUCK

- Auch fallweise ehrenamtlich Tätige werden im Blick behalten (z.B. Erstkommunionvorbereitung, Sternsinger-Begleitpersonen, Helfer:innen bei Pfarrfesten, Köch:innen bei Ferienlagern)
- Ehrenamtlich Tätige, vor allem Pfarrgemeinderatsmitglieder, Pfarrkirchenratsmitglieder und alle Personen, die mit sensiblen Daten zu tun haben, müssen die Datenschutzerklärung der Diözese unterschreiben und sich dazu bekennen.
- In Bewerbungs- bzw. Auswahlgesprächen wird Gewaltschutz thematisiert und darüber gesprochen, wie man verhindert, sich und andere in prekäre Situationen zu bringen. (Nähe-Distanz, Fotos, ...)

Personalentwicklung von hauptamtlichen Mitarbeiter:innen, Klerikern und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen

Die Förderung, Qualifizierung und Weiterbildung von Mitarbeiter:innen umfasst folgende Maßnahmen:

- Reflexionsräume: es finden regelmäßige, je nach Aufgabe divergierende Teambesprechungen (mind. jährlich bis monatlich) statt und den Mitarbeitenden wird Supervision / Intervention oder geistliche Begleitung ermöglicht
- Definierte Aufgabenbereiche: Stellen- / Rollenbeschreibung, Beschreibung der Aufgabenbereiche und transparente Kriterien für die Ausübung der Tätigkeit, Einschulung bei Übernahme neuer Aufgaben und Einweisung in spezifische Regeln (Präventionsmaßnahmen) des neuen Bereichs
- Gewaltprävention und Kultur der Achtsamkeit wird jährlich im Seelsorgeraumrat und im PGR thematisiert. Im Mitarbeiter:innengespräch für Hauptamtliche sowie bei den Teamsitzungen der Jugendleiter:innen wird dazu monatlich Raum gegeben.
- Für ehrenamtlich Tätige gibt es jährliche bzw. anlassbezogene Mitarbeiter:innengespräche.
- Es wird auf Veranstaltungen und Bildungsmöglichkeiten hingewiesen bzw. selbst angeboten.

Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildung

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter:innen, Ehrenamtlichen und Kleriker verfügen über ein Grundlagenwissen von Nähe und Distanz, Macht, Gewaltformen, Handlungsleitfaden etc. Dieses Wissen wird durch die Besprechung des Schutzkonzepts bei der Einschulung/Einarbeitung durch die Pfarrleitung bzw. die für den Bereich zuständige Person, die Basisschulung für Gewaltprävention, die Gruppenleiter:innen Schulungen, die Aufbauschulungen für Mitarbeitende mit Leitungsverantwortung und weiteren Schulungsformaten vermittelt. Wissen führt zu Sensibilisierung und damit zu mehr Achtsamkeit. Fortbildungen hinsichtlich Gewaltprävention vermitteln Mitarbeitenden Handlungskompetenz und geben Sicherheit im Umgang mit Grenzverletzungen. Die Teilnahme an der Basisschulung Gewaltprävention (Modul 1 und 2) ist für alle hauptamtlichen Mitarbeiter:innen und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendpastoral verpflichtend. Je nach Aufgabenbereich und Verantwortung werden Mitarbeitende und Ehrenamtliche speziell geschult.



5.3 Spezifische Präventionsmaßnahmen im Seelsorgeraum Imst-Gurgltal

KURZFRISTIG: Diese Maßnahmen sollen so bald als möglich umgesetzt werden				
Konkrete Maßnahme	Ziel der Maßnahme	Umsetzung bis	Zuständige Person	Bemerkungen
Erstgespräch mit Mitarbeiter:innen (ehrenamtlich, hauptamtlich)	Sensibilisierung	Ab sofort	Pfarrleitung	
Unterschreiben eines Verhaltenskodex für externe Gruppen	Sensibilisierung / Abklärung der Verantwortung	Ab sofort	Pfarrleitung	
Thematisieren im PGR; Veröffentlichung auf der Homepage; Beitrag im Pfarrblatt und in den Regionalmedien.	Bekanntmachung und Sensibilisierung	Ab sofort	Pfarrleitung, Seelsorgeraumleiter, Schutzbeauftragter	
MITTELFRISTIG: Diese Maßnahmen sollen innerhalb des nächsten Jahres erfolgen				
Konkrete Maßnahme	Ziel der Maßnahme	Umsetzung bis	Zuständige Person	Bemerkungen
Einführung ins das Schutzkonzept des Seelsorgeraums	Bekanntmachung und Abstimmung der Handlungsweise. Festlegen von pastoralen Standards (Spirituellel Missbrauch).	Bis Frühjahr 2026	Schutzbeauftragter und Team des Seelsorgeraums	
Basisschulung für alle Gruppenleiter:innen	Bekanntmachung mit dem Thema und Sensibilisierung	Ende 2026	Pfarrleitung und Seelsorgeraumleitung	Nach Möglichkeit im Seelsorgeraum vor Ort.
LANGFRISTIG: Diese Maßnahmen sollen bis zur nächsten Evaluierung des Schutzkonzepts angegangen werden				
Konkrete Maßnahme	Ziel der Maßnahme	Umsetzung bis	Zuständige Person	Bemerkungen
Festlegen von konkreten Arbeitsbereichen bei allen Mitarbeiter:innen	Vermeidung von Überforderung, die Gewalt begünstigt. Aufteilung von Kompetenz.		Pfarrleitung und Seelsorgeraumleitung	Für Hauptamtliche jährlich; für Ehrenamtliche alle 2-3 Jahre oder je nach Bedarf



5.4 Schutzbeauftragte:r

Eine Person im Seelsorgeraum ist damit beauftragt, die Rolle der:des Schutzbeauftragten wahrzunehmen. Die Aufgabenschwerpunkte der:des Schutzbeauftragten sind:

- Themenanwält:in für Gewaltprävention im Seelsorgeraum
- unterstützt die Seelsorgeraumleitung zum Thema Gewaltprävention
- Ansprechperson im Seelsorgeraum für grenzverletzendes Verhalten und Gewaltprävention im kirchlichen Kontext
- Umsetzung des Handlungsleitfadens zusammen mit der Leitung bei einem Verdachtsfall oder Vorfall
- regelmäßiger Austausch mit dem Referat für Prävention von Gewalt und Missbrauch

Die Kontaktdaten der:des Schutzbeauftragten sind unter dem Punkt Ansprechpersonen, Beratungs- und Meldestellen (Punkt 6.) angeführt.

5.5 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Bei der Erstellung und Verbreitung von Inhalten in den (Sozialen) Medien werden die Standards des Schutzkonzepts beachtet. Es werden die Kinderrechte gewahrt, die Wünsche der Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen berücksichtigt und ihre Identität und Würde geschützt. Beim Erstellen und Veröffentlichen von Fotos werden die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) eingehalten. Dabei wird die Einwilligung der Kinder und Jugendlichen selbst bzw. bei unter 14-jährigen zusätzlich die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter:in eingeholt.

5.6 Feedback- und Fehlerkultur

Teil einer Kultur der Achtsamkeit ist eine gelebte Feedback- und Fehlerkultur. Alle Personen im Seelsorgeraum sollen die Möglichkeit haben, Feedback zu geben und bei Bedarf Beschwerden und Kritikpunkte zu äußern. Diese werden an die verantwortliche Stelle weitergeleitet und bearbeitet:

- Feedbackkasten: Der Postkasten der zuständigen Pfarre. Der Postkasten wird täglich bzw. mindestens wöchentlich geleert und von den zuständigen Pfarrangestellten an die Leitungsperson, bzw. Schutzbeauftragten weitergegeben.
- Feedbackbögen: werden in kirchlichen Räumen aufgelegt, bzw. auf die Homepage gestellt (siehe Anhang)



6. Ansprechpersonen, Beratungs- und Meldestellen

In jedem Seelsorgeraum gibt es Ansprechpersonen für grenzverletzendes Verhalten und Gewaltprävention. Kontaktdaten der Ansprechpersonen sind im Pfarrbrief und auf der Homepage gut sichtbar und abrufbar. Ebenso Informationen zu internen und externen Beratungs- und Meldestellen sowie Hilfsangeboten.

Ansprechpersonen im Seelsorgeraum Imst-Gurgltal – Imst-Imsterberg-Tarrenz

- **Schutzbeauftragter**
Erwin Krismer, DSA
0676-7394121
Erwin.Krismer@ea.dibk.at
https://www.psyonline.at/krismer_erwin
- **Stellvertreter des Schutzbeauftragten**
Michael Pamer
0680-3222161
Michael.Pamer@ea.dibk.at
- **Leiter des Seelsorgeraums**
Pfarrer Franz Angermayer
0676-87307796
Franz.Angermayer@dibk.at
Pfarre Imst: <https://www.pfarre-imst.at/>
Pfarre Imsterberg: <https://www.dibk.at/Media/Pfarren/imsterberg-dekanat-imst>
Pfarre Tarrenz: <https://www.dibk.at/Media/Pfarren/tarrenz-dekanat-imst>

Beratungs- und Meldestellen der Diözese Innsbruck

- **Unabhängige Ombudsstelle der Diözese Innsbruck**
Claudiastraße 14/I, 6020 Innsbruck
+43 676 8730-2700
ombudsstelle@dibk.at
www.dibk.at/ombudsstelle
- **Referat für Prävention von Gewalt und Missbrauch**
Riedgasse 11, 6020 Innsbruck
+43 676 8730-2710 Rebekka Burke
+43 676 8730-2720 MMag.a Andrea Reich-Riedmann
+43 676 8730-2730 Kathrin Eisath, MA
schutzundsicher@dibk.at
www.dibk.at/schutzundsicher

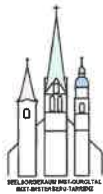


Externe Beratungsstellen

- **Kinderschutzzentrum Imst:**
Bundesstraße 3, 6460 Imst
+43 541 2634 05
imst@kinderschutz-tirol.at
www.kinder-jugend.tirol/schutz/kinderschutzzentren/imst/
- **Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol**
Meraner Straße 5
6020 Innsbruck
+43 512 508 3792
kija@tirol.gv.at
<https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/kija-tirol/>
- **Rat auf Draht**
147
<https://www.rataufdraht.at/>
- **Gewaltschutzzentrum Tirol**
Maria-Theresien-Straße 42a, 6020 Innsbruck
+43 512 5713 13
office.tirol@gewaltschutzzentrum.at
www.gewaltschutzzentrum.at/tirol/kontakt/
- **Mannsbilder – Zweigstelle Landeck**
Schulhausplatz 7/1, 6500 Landeck
+43 650-7901 479
beratung.landeck@mannsbilder.at
mannsbilder.at/kontakt/

Externe Meldestelle

- **Kinder- und Jugendhilfe Imst**
Stadtplatz 1, 6460 Imst
+43 541 2699 65361
<https://www.tirol.gv.at/telefonbuch/bww/organisationseinheit/oe/300117/ag/0/>



7. Fallmanagement

Hauptamtliche Mitarbeiter:innen, Ehrenamtliche sowie Kleriker sind verpflichtet beobachtete Grenzverletzungen oder Gewalt im kirchlichen Bereich sowie den Verdacht darauf der unabhängigen Ombudsstelle zu melden. Die Mitteilung kann auch an den:die Schutzbeauftragte:n im Seelsorgeraum oder das Referat für Prävention von Gewalt und Missbrauch erfolgen. Diese informieren ihrerseits die unabhängige Ombudsstelle.

Handlungsleitfaden auf der Ebene des Seelsorgeraums Imst-Gurgltal. Siehe nächste Seite:



DIÖZESE
INNSBRUCK

Leichte Grenzverletzung	Schwere/massive Grenzverletzung	Betroffene:r teilt sich mit		Gegen mich liegt ein unbegründeter Verdacht vor	Ich bin selbst betroffen
⇓ Einschreiten ⇓ Stellung beziehen	⇓ Ruhe bewahren ⇓ Wahrnehmen	⇓ Ruhe bewahren ⇓ Zuhören und nichts versprechen, das nicht gehalten werden kann		⇓ Ruhe bewahren ⇓ Gespräch mit Leitung der Pfarre/des Seelsorgeraums oder mit dem Schutzbeauftragten	⇓ Ich wende mich an den Schutzbeauftragten oder an die unabhängige Ombudsstelle
⇓	⇓ Keine Alleingänge ⇓ Die beschuldigte Person nicht informieren	⇓ Keine Alleingänge ⇓ Die beschuldigte Person nicht informieren		⇓	
⇓ Dokumentieren ⇓ Die nächsthöhere Ebene oder den Schutzbeauftragten informieren	⇓ Dokumentieren ⇓ Die nächsthöhere Ebene oder den Schutzbeauftragten informieren	⇓ Dokumentieren ⇓ Die nächsthöhere Ebene oder den Schutzbeauftragten informieren		⇓ Dokumentieren	
⇓ Information an den Vorgesetzten	⇓ Meldung an die unabhängige Ombudsstelle	⇓ Bei leichter Grenzverletzung: Klärung und allfällige Konsequenzen im Seelsorgeraum	⇓ Bei schwerer/massiver Grenzverletzung: Meldung an die unabhängige Ombudsstelle	⇓ Meldepflicht laut Rahmenordnung (ohne Meldung sind keine weiteren Schritte möglich)	
⇓ Präventionsarbeit stärken; Umgangsregeln klar machen	⇓ Interventionsplan der Diözese Innsbruck tritt in Kraft	⇓ Präventionsarbeit stärken; Umgangsregeln klar machen	⇓ Interventionsplan der Diözese Innsbruck tritt in Kraft	⇓	
	⇓ Aufarbeitung und weiteres Vorgehen klären: Begleitung; Evaluation; Analyse; Krisenintervention	⇓ Aufarbeitung und weiteres Vorgehen klären: Begleitung; Evaluation; Analyse; Krisenintervention		⇓ Aufarbeitung und weiteres Vorgehen klären: Begleitung; Evaluation; Analyse; Krisenintervention	



Einstufungsraster nach dem Bündner Standard: Umgang mit Grenzverletzendem Verhalten (Übergriff, Straftat)

Grundsätzlich gilt:

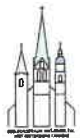
- Erhöhung der Stufe durch Wiederholung bzw. bei Machtgefälle/Hierarchieverhältnis
- Die Abstufungen der Grenzverletzungen beziehen sich auf persönliche Kontakte und Kontakte im digitalen Raum (z.B.: Social Media Kanäle wie Whatsapp, Snapchat, Instagram)

Kategorien	Im Seelsorgeraum (Handlungsleitfaden)		Auf Diözesanebene (Handlungsleitfaden)	
	Stufe 1 Alltägliche Situation	Stufe 2 Leichte Grenzverletzung	Stufe 3 Schwere Grenzverletzung oder Übergriff	Stufe 4 Massive Grenzverletzung oder Straftat
Definition	unpassend, unerwünscht, manchmal nicht vermeidbar - entstehen unabsichtlich - können für das Gegenüber trotzdem unpassend und unerwünscht sein. - können in der Regel von den Beteiligten angesprochen und gemeinsam bereinigt werden.	unzumutbar - Überschreitungen der körperlichen, psychischen oder sexuellen Grenzen anderer Personen. - entscheidend für die Bewertung, ob eine Grenze verletzt wurde, ist das persönliche Erleben der Betroffenen. Wenn sich jemand verletzt, gedemütigt oder abgewertet fühlt, wurde eine Grenze überschritten. - können aufgrund von unterschiedlichen Empfindungen von Nähe und Distanz oder durch Unkenntnis bzw. Nichtbeachtung von Verhaltensregeln unabsichtlich oder absichtlich entstehen	inakzeptabel, nicht tolerierbar - bewusstes, absichtliches Verhalten und geschieht, wenn Personen grenzverletzendes Verhalten nicht ändern und gezielt wiederholen. - passiert nicht aus Versehen - missachtet die abwehrende Reaktion von Betroffenen - übergriffig ist ein Verhalten, das schon beim ersten Mal vom Ausmaß her weit über eine leichte Grenzverletzung hinausgeht.	verboten, strafrechtlich relevant alle Übergriffe, die strafrechtliche Konsequenzen haben



DIÖZESE
INNSBRUCK

Beispiele	• unbedachte Bemerkungen oder Berührungen • alltägliche Auseinandersetzungen und Meinungsverschiedenheiten • jemanden unabsichtlich anrempeln • Kinder in Gefahrensituationen festhalten • Adäquate Konsequenzen durchsetzen (z.B. bei Verstoß gegen Gruppenregeln) • leichte Übertretung von Regeln (z.B. zu spät kommen, dazwischenrufen)	• Missachtung einer adäquaten Distanz (z.B. sehr persönliche oder intime Fragen stellen) • Ungefragte körperliche Nähe und Berührung (z.B. Umarmung, Kindern über den Kopf streicheln) • nicht tolerierbare Handlungen (z.B. festhalten) • (religiöse) Drohungen • Bloßstellen • abwertende Bemerkungen • Beleidigung • sexistische oder rassistische Sprüche • Übertriebene Unmutsäußerungen • Schreiduelle • Alkohol- und Tabakkonsum unter 18 Jahren (Konsum von Bier und Wein unter 16 Jahren) • verbale oder nonverbale Drohungen • nicht Einhaltung der Haus- bzw. Lagerordnung oder des Verhaltenskodex • ungefragtes Verbreiten von Fotos • Wiederholte Überredungsversuche für bestimmte Aufgaben • Absichtliche Ausgrenzung	• Wiederholte absichtliche „unabsichtliche“ Berührungen • massive Drohung • Übertretung des Datenschutzes • kompromittierende Bilder verbreiten • willkürliche überzogene Sanktionen • ängstigen (durch Verhalten, Erzählungen, Aktionen) • Manipulation (mit spirituellem Hintergrund) • Missachtung der verbal oder nonverbal gezeigten (abwehrenden) Reaktionen • häufige Grenzverletzungen • keine Verantwortungsübernahme und missachten der institutionellen Regeln • schwere Sachbeschädigung • wiederholt sexualisierte, rassistische Sprache • Ausfragen über sexuelle Intimitäten • wiederholte Beschimpfungen, Beleidigungen und Demütigung • ungefragt Sakramente spenden (z.B. Krankensalbung)	• Körperverletzung • Sexualisierte Gewalt • (sexuelle) Nötigung • Vernachlässigung • Üble Nachrede, Verleumdung und Verhetzung • Erpressung • Stalking • Anfertigen, besitzen oder zeigen von Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche • digitale Anbahnung von Sexualkontakten von Erwachsenen zu Kindern (Grooming) • Wiederbeteiligung
Maßnahmen Seelsorgeraum	• Ansprechen der Grenzverletzung • Schriftliches Festhalten nach Ermessen • Besprechen im Team nach Ermessen	• Vorgehen laut Handlungsleitfaden Ebene Seelsorgeraum (siehe oben) • wenn nötig Konsequenzen setzen	• Mitteilung an Schutzbeauftragte, Vorgesetzte oder direkt an Ombudsstelle • Erfassung und Dokumentation	• Mitteilung an Schutzbeauftragte, Vorgesetzte oder direkt an Ombudsstelle • Erfassung und Dokumentation



DIÖZESE
INNSBRUCK

		• Evtl. Angebot von Fortbildung, Schulung oder Supervision schaffen • Wenn gewünscht Beratung holen (z.B. Referat für Prävention, Externe Beratungsstellen)	• Meldung an die Ombudsstelle (Handlungsleitfaden Diözesanebene tritt in Kraft) • Aufarbeitung (Unterstützung holen Diözese oder extern)	• Meldung an die Ombudsstelle (Handlungsleitfaden Diözesanebene tritt in Kraft) • Aufarbeitung (Unterstützung holen Diözese oder extern)
Maßnahmen Diözese		• evtl. Angebot von Fortbildung, Schulung oder Supervision zur Verfügung stellen	• Handlungsleitfaden Diözesanebene tritt in Kraft (lt. Rahmenordnung) • Strafrechtliche Abklärung • Arbeitsrechtliche Abklärung • Konsequenzen setzen • Supervision, Gemeindeberatung, andere Unterstützungsmöglichkeiten ermöglichen	• Verfahren laut Rahmenordnung • Strafrechtliche Abklärung • Arbeitsrechtliche Abklärung • Konsequenzen setzen • Supervision, Gemeindeberatung, andere Unterstützungsmöglichkeiten ermöglichen
Maßnahmen extern		• evtl. Angebot von Fortbildung, Schulung oder Supervision • Information an Erziehungsberechtigte (bei Bedarf und Notwendigkeit)	• Beratung und Vernetzung mit externen Beratungsstellen bei Bedarf • Information an Erziehungsberechtigte/Angehörige (bei Bedarf und Notwendigkeit)	• Anzeige bei Strafverfolgungsbehörde • Kirchenrechtliches Verfahren • Beratung und Vernetzung von externen Beratungsstellen bei Bedarf • Information an Erziehungsberechtigte/Angehörige (bei Bedarf und Notwendigkeit)

Stand 19. März 2025; orientiert am Bündner Standard



8. Monitoring und Qualitätssicherung

Damit das Schutzkonzept greift, muss es im Seelsorgeraum bekannt sein, gelebt und lebendig gehalten werden. Neben der laufenden Dokumentation und der Überprüfung, inwieweit das Schutzkonzept in der Praxis umgesetzt wird, wird es evaluiert und regelmäßig überarbeitet. Die erste Evaluierung erfolgt nach dem ersten Jahr der Implementierung und dann alle drei Jahre, außer es gibt besondere Vorkommnisse. Der:die Schutzbeauftragte und die Leitung des Seelsorgeraums tragen Sorge dafür, dass das Schutzkonzept einmal jährlich in den Gremien des Seelsorgeraums thematisiert wird.



Anhang

Feedbackbogen des Seelsorgeraums Imst-Gurgltal Imst-Imsterberg-Tarrenz

Nehmen Sie sich einen Moment Zeit und bringen Sie Ihr Lob, Ihre Anregungen oder Ihre Verbesserungsvorschläge zu Papier. Wir lesen Ihre Anregung, reden darüber und, falls gewünscht, nehmen wir mit Ihnen Kontakt auf. Natürlich können Sie uns weiterhin direkt ansprechen!

Die Leitung des Seelsorgeraum Imst-Gurgltal

Den ausgefüllten Feedbackbogen können sie im Postkasten des zuständigen Pfarrbüros reinwerfen:		
Pfarre Imst Pfarrgasse 15. 6460 Imst	Pfarre Imsterberg Ried 12. 6492 Imsterberg	Pfarre Tarrenz Trujegasse 21a. 6464 Tarrenz

Lob (Mir gefällt besonders... Das ist mir wichtig...):

Beschwerde (Hier wünsche ich mir Veränderungen...):

Wünsche / Anregungen:

Ich wünsche mir eine Rückmeldung im persönlichen Gespräch:

Name: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____



Quellenverzeichnis

- Österreichische Bischofskonferenz „Die Wahrheit wird euch frei machen“ (Joh 8,32) Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich, Wien, 2021
- Diözese Innsbruck Schutzkonzept Pfarren – Leitfaden zur Erarbeitung von Schutzkonzepten für Seelsorgeräume und Pfarren, Innsbruck, 2024
- Schutzkonzept für die Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol, Innsbruck, 2022
- Beirat Opferschutz der katholischen Kirche in Österreich Kriterienkatalog für die Begriffsbestimmung abhängige Personen und besonders schutzbedürftige Personen, 2023
- Kinderschutzrichtlinie der Katholischen Jungschar Österreichs, Wien, 2020
- Plattform Kinderschutzkonzepte: <https://www.schutzkonzepte.at/> (Zugriff am 09.01.2025)
- UN Kinderrechtskonvention: <https://unicef.at/kinderrechte-oesterreich/kinderrechte/> (Zugriff am 09.01.2025)
- Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB): <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622> (Zugriff am 09.01.2025)
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern: https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgbAuth&Dokumentnummer=BGBlA_2_011_I_4 (Zugriff am 09.01.2025)
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375> (Zugriff am 09.01.2025)
- Tiroler Jugendgesetz: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000174> (Zugriff am 09.01.2025)
- Strafgesetzbuch: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296> (Zugriff am 09.01.2025)
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308> (Zugriff am 09.01.2025)